

## 3. Zu Ziffern 10 und 11 (Seiten 19 und 20)

Die in Spalte 5 festgelegten Kennziffern zum Nachweis der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials sind als Bestandteil der ökonomischen Grundkennziffern zum verkürzten Planentwurf und der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche einzureichen.

**VI. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen**

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 23) der Planungsordnung:

## 1. In Ziff. 2.1. (S. 24) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

Die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen sowie die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, halbjährliche Zeitnormative für die Ausnutzung der Grundfonds vorzugeben. Dabei ist zu gewährleisten, daß die durch die Staatliche Plankommission bzw. durch die Industrieministerien oder das Ministerium für Bauwesen vorgegebenen Zeitnormative eingehalten werden.

## 2. In Ziff. 2.3. (S. 24) wird Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Die Planung der Generalreparaturen hat im Bereich der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft zu erfolgen. Die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke können festlegen, daß im reduzierten Umfang planende Betriebe in die Planung der Generalreparaturen nicht einbezogen werden.

## 3. Die Ziff. 5 (S. 31) wird wie folgt gefaßt:

**5. Planung der Projektierung**

5.1. (1) Die Projektierungskapazitäten sind auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben so zu entwickeln, daß der volkswirtschaftlich begründete Projektierungsbedarf gedeckt und der erforderliche Projektierungsvorlauf erreicht werden. Die Leitung und Planung sind darauf zu konzentrieren, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum, in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand bei rationaler Auslastung der Projektierungskapazitäten durchgeführt werden können.

(2) Zur Planung der Projektierung im Fünfjahrplan haben die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen in den Bereichen der Industrieministerien, der Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, die Projektierungsleistungen erbringen, die Kennziffern zur Leistungsentwicklung der Projektierung, untergliedert nach den einzelnen Jahren des Fünfjahrplanzeitraumes, zu erarbeiten und als Bestandteil ihres Planentwurfes einzureichen. Zusammenfassungen dieser Planunterlagen sind von den Kombinatensowie wirtschaftsleitenden Organen an die Ministerien einzureichen. In den Planentwürfen sind die erforderlichen Maßnahmen zur bedarfs- und strukturgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten nachzuweisen und zu begründen, einschließlich der Maßnahmen zur Rationalisierung durch den Ausbau der rechnergestützten Projektierung, die schrittweise Ausstattung der Projektierungseinrichtungen mit moderner Technik sowie die verstärkte Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen.

5.2. (1) Mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind in den Bereichen der in Ziff. 5.1. genannten Ministerien die Leistungsentwicklung der Projektierung, die projektierungsseitige Sicherung der Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung zu planen sowie Projektierungsbilanzen auszuarbeiten.

(2) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die ständig Projektierungsleistungen erbringen, haben als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne die Projektierungsleistungen auf der Grundlage der ihnen von den Ministerien übergebenen staatlichen Plankennziffern bzw. Direktiven sowie von Bilanzentscheidungen, Wirtschaftsverträgen und Bedarfsanmeldungen entsprechend der „Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatensowie Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ bzw. den entsprechenden Festlegungen anderer Bereiche zu planen.

(3) Die Projektierungsbilanzen sind durch die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen auf Vordruck 9201 entsprechend Muster 2 bzw. unter Verwendung der Vordrucke für die Anlagenbilanzierung zu erarbeiten. Dabei ist zur schnellen Produktionswirksamkeit der Investitionen eine stärkere Verflechtung und höhere Parallelität zwischen Bau und Ausrüstungen zu gewährleisten.

(4) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens hat

— für die Vorbereitung der Investitionen (Unterlagen für die Aufgabenstellung, Dokumentation für die Grundsatzentscheidung) auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung der Investitionen und in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen

— für die Durchführung der Investitionen (Ausführungsprojekte) mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen in Übereinstimmung mit den Investitionsplänen

— für den Anlagenexport einschließlich Zulieferungen zum Anlagenexport auf der Grundlage des Rahmenplanes Anlagenexport in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen und Zulieferungen

— für den Export von Bauleistungen auf der Grundlage der langfristigen Abkommen bzw. Verträge

durch die zuständigen bilanzierenden Organe entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## 5.3. (1) Bilanzierende Organe für Projektierungsleistungen sind

a) die bilanzierenden Organe für komplette Anlagen und Teilanlagen für alle Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie entsprechend den durch die zuständigen Minister für ihren Verantwortungsbereich getroffenen Festlegungen

b) die bilanzierenden Organe für bautechnische Projektierungsleistungen entsprechend den durch den Minister für Bauwesen getroffenen Festlegungen

c) die Projektierungseinrichtungen der investierenden Bereiche und Zweige entsprechend den durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich getroffenen Festlegungen.